

# SATZUNG

mit Wahlordnung  
und Geschäftsordnung

**Deutsches Jugendherbergswerk**  
Landesverband Baden-Württemberg e.V.

# SATZUNG

## § 1

### **Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband Baden-Württemberg e. V. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Landesverbandes ist Karlsruhe.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Landesverband ist geborenes Mitglied des "Deutsches Jugendherbergswerk, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e. V." und insoweit an dessen Satzung in der jeweils geltenden Fassung gebunden.

## § 2

### **Zweck, Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
  - der Jugendhilfe,
  - der Jugendbildung,
  - der Familien und Erziehenden mit Kindern,
  - der Umweltbildung sowie
  - der ökologischen Nachhaltigkeit.

Darüber hinaus strebt der Verein eine umweltfreundliche Gestaltung der Jugendherbergen und Liegenschaften unter Berücksichtigung des Klima- und Naturschutzes sowie Biodiversität an.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten und eines inklusiven Zusammenlebens junger Menschen und Familien auf Wanderungen und Reisen, um ihre Verbundenheit zu Natur und Heimat, ihr Umwelt- und Gesundheitsbewusstsein, ihre Persönlichkeitsentwicklung sowie Möglichkeiten der Freizeitgestaltung durch Sport, Spiel, Gespräche und gemeinsame Aktionen zu fördern.

2. Der Landesverband erfüllt in seinem Bereich alle Aufgaben des Deutschen Jugendherbergswerkes, soweit diese nicht durch die Satzung dem Hauptverband zugewiesen sind. Hierzu arbeitet der Landesverband mit dem Hauptverband und den anderen Landesverbänden partnerschaftlich zusammen und verpflichtet sich, Ansehen und Einheit des Deutschen Jugendherbergswerks zu wahren und zu unterstützen.

Der Landesverband unterliegt der satzungsgemäßen Schiedsgerichtsbarkeit des Deutschen Jugendherbergswerks.

3. Insbesondere obliegen dem Landesverband folgende Aufgaben:
  - a) Bau und Betrieb von Jugendherbergen und gleichartigen Unterkunftsstätten
  - b) Förderung des Schulwanderns und der Schullandheimaufenthalte
  - c) Einrichtung von Bildungsmöglichkeiten
  - d) Gestaltung von kreativer Freizeit und Förderung sozialer Kompetenz.
4. Der Landesverband kann Veröffentlichungen herausgeben und Veranstaltungen durchführen.
5. Der Landesverband kann mit seinen Einrichtungen auch andere entsprechende Aufgaben gemeinnütziger Art wahrnehmen oder mit anderen gemeinnützigen oder öffentlichen Institutionen zur Erfüllung seiner Zwecke eine Zusammenarbeit vereinbaren.
6. Der Landesverband pflegt Verbindungen mit Behörden, Körperschaften, Schulen und Organisationen, die ähnliche Zwecke verfolgen oder unterstützen.
7. Die Tätigkeit des Landesverbandes ist überparteilich und überkonfessionell.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Landesverbandes können natürliche und juristische Personen sein.
2.
  - a) Juristische Personen erwerben die Mitgliedschaft unmittelbar beim Landesverband.
  - b) Natürliche Personen erwerben die Mitgliedschaft beim Landesverband, in den Jugendherbergen oder über die Orts- und Kreisverbände.
3. Erforderlich ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme von juristischen Personen entscheidet die Geschäftsstelle des Landesverbandes, über die Aufnahme von natürlichen Personen entscheidet die jeweilige Ausweisausgabestelle.

Die Ablehnung der Mitgliedschaft ist nach freiem Ermessen möglich und bedarf keiner Begründung; sie ist schriftlich mitzuteilen. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung ist dagegen Berufung möglich. Über diese entscheidet der Vorstand des Landesverbandes. Ein weiteres Rechtsmittel ist nicht gegeben.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte und der Zahlung des ersten Jahresbeitrags.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung der juristischen Person oder durch Ausschluss. Sie erlischt mit Ablauf der gültigen Mitgliedskarte.
6. Der Austritt aus dem Landesverband erfolgt durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von drei Monaten und kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand des Landesverbandes beschlossen werden:
  - wenn dieses mit der Zahlung eines Beitrags trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand ist,
  - bei schwerwiegender Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Deutschen Jugendherbergswerkes,
  - bei unehrenhaftem Verhalten, indem diese als persönliche Mitglieder selbst oder als körperschaftliche Mitglieder selbst oder durch deren Repräsentanten bzw. Teilnehmerinnen/Teilnehmer einer Gruppe
    - in den Jugendherbergen oder auf deren Gelände Straftaten begehen, Gewalt androhen oder dazu aufrufen, die Integrität von Personen durch sexuelle Grenzüberschreitungen oder in sonstiger bedeutsamer Weise verletzen.
    - sowie auch außerhalb von Einrichtungen des Deutschen Jugendherbergswerkes zu Terrorismus oder zu Gewalttaten aufrufen oder sich an diesen beteiligen, deren Verherrlichung oder Billigung zum Ausdruck bringen, den Holocaust leugnen, sich rassistisch verhalten oder sich entgegen der freiheitlich demokratischen Grundordnung in Wort, Schrift oder sonstiger Weise betätigen.
8. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter der von ihm zuletzt benannten Anschrift in Textform mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat durch das Mitglied in Textform Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über diesen entscheidet der Hauptausschuss. Die Entscheidung des Hauptausschusses wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Davon unberührt bleiben Ansprüche gegen das Mitglied auf bis zur Beendigung dessen Mitgliedschaft entstandene, jedoch von diesem noch nicht gezahlte Beträge.
10. Personen, die sich um das Jugendherbergswerk besondere Verdienste erworben haben, können durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Mit dieser Entscheidung ist Beitragsfreiheit verbunden.

## **§ 5 Beiträge**

1. Der Verein erhebt einmalige oder laufende Beiträge; diese sind jeweils Mindestbeiträge. Unter Berücksichtigung des Mindestbeitrags setzen juristische Personen ihren Beitrag durch Selbsteinschätzung fest.
2. In besonderen Fällen kann der Hauptausschuss die Erhebung einer Umlage bis zum Höchstbetrag eines Jahresbeitrags beschließen.
3. Der Mindestbeitrag für juristische Personen sowie dessen Fälligkeit wird vom Hauptausschuss festgesetzt. Der Beitrag für natürliche Personen entspricht dem vom Deutschen Jugendherbergswerk als Hauptverband festgesetzten Beitrag.
4. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
5. Für die Benutzung der Einrichtungen des Landesverbandes, insbesondere der Jugendherbergen, gelten die hierfür erlassenen Bestimmungen.

## **§ 6 Organe**

1. Organe des Landesverbandes sind
  - die Delegiertenversammlung
  - der Hauptausschuss
  - der Vorstand.
2. Bei den Wahlen, bei der Erarbeitung von Vorschlägen für Wahlen und bei der Vorlage von Wahlvorschlägen ist dafür Sorge zu tragen, dass Frauen in den Organen und Gremien des Verbandes angemessen vertreten sind. Auch auf eine der Aufgabenstellung des Jugendherbergswerks angemessene altersentsprechende Zusammensetzung der Organe ist zu achten.

## **§ 7 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden jedes zweite Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Delegierten einberufen; dabei ist eine Einladungsfrist von vier Wochen, gerechnet von der Absendung des Rundschreibens, einzuhalten.
2. Aufgaben der Delegiertenversammlung sind
  - a) Beratung von Grundsatzfragen der Jugendherbergsarbeit
  - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
  - c) Wahl des Vorsitzenden, der beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer im Vorstand des Landesverbandes
  - d) Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses
  - e) Wahl von zwei ehrenamtlichen Rechnungsprüfern

- f) Beschlussfassung über rechtzeitig eingereichte Anträge
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
  - i) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand oder Hauptausschuss vorgelegt werden
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes
3. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der in der Delegiertenversammlung Stimmberechtigten dies beim Vorstand schriftlich mit Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Beschlussfassungen nach Ziff. 2 Buchstabe g) bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen der von den Mitgliedern des Landesverbandes gewählten Delegierten.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge können nur dann beraten und entschieden werden, wenn dem mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Landesverbandes.
6. Die Delegiertenversammlung besteht aus
- den Mitgliedern des Hauptausschusses
  - juristischen Personen, die einen Jahresbeitrag leisten, der über einer vom Hauptausschuss festgesetzten Summe liegt
  - 20 von der Arbeitsgemeinschaft der Jugendherbergseltern im Landesverband schriftlich benannten Herbergseltern
  - einem von den hauptamtlichen Mitarbeitern der Geschäftsstelle des Landesverbandes gewählten Delegierten
  - Rechtsträgern, die dem Landesverband eine nach den Grundsätzen des Deutschen Jugendherbergswerks geführte Jugendherberge zur Verfügung stellen,
  - Ehrenmitgliedern
  - Delegierten, die von den Mitgliedern des Landesverbandes gewählt sind.

Jeder Delegierte hat eine Stimme. Bei Beschlüssen nach Ziff. 2 Buchstabe g) und j) sind nur die von den Mitgliedern des Landesverbands gewählten Delegierten stimmberechtigt.

7. Die Delegierten, die von den Mitgliedern des Landesverbandes gewählt werden, werden über eine Wahlliste im Briefwahlverfahren gewählt. § 32 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung. Für die Wahlliste soll pro angefangene 1.000 Mitgliedern auf der Basis der Stadt- und Landkreise zum Zeitpunkt der Aufstellung der Wahlliste eine Person vorgeschlagen werden. Vorschlagsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Landesverbandes. Pro 2.000 Mitglieder des Landesverbandes ist ein Delegierter zu wählen. Maßgebend ist die Mitgliederzahl im Zeitpunkt der Aufstellung der Wahlliste. Diese wird durch Beschluss des Vorstands festgelegt.

Die Wahl der Delegierten erfolgt schriftlich auf Grundlage einer vom Vorstand zu erlassenen Wahlordnung.

Aktives und passives Wahlrecht kann ausüben, wer volljährig ist, seinen Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg hat, mindestens seit einem Jahr, gerechnet ab dem vom Vorstand festgesetzten Versanddatum der Briefwahlunterlagen, Mitglied im Deutschen Jugendherbergswerk e.V. ist und den Mitgliedsbeitrag für das Wahljahr bis zum 31.01. entrichtet hat. Die juristischen Personen haben nur aktives Wahlrecht. Das Entsendungsrecht nach § 8 Ziff. 5 bleibt unberührt. Hauptamtliche Mitarbeiter des Landesverbandes sind nicht wählbar.

## **§ 8 Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss soll mindestens zwei Mal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden schriftlich einberufen werden; die Einladungsfrist beträgt vier Wochen, gerechnet ab Absendung der Einladung. Der Vorsitzende hat innerhalb von vier Wochen eine Sitzung des Hauptausschusses einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Hauptausschusses unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt wird.
2. Der Hauptausschuss hat folgende Aufgaben
  - Beratung und Beschluss des Haushalts- und Arbeitsplanes
  - Entgegennahme des Jahresberichtes sowie Feststellung der Jahresrechnung
  - Entgegennahme der Prüfungsberichte
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die an den Hauptausschuss gerichteten Anträge. Hierzu gilt die Regelung des § 7 Ziff. 5 entsprechend.
  - Vorbereitung der Delegiertenversammlung
  - Erarbeitung von Vorschlägen für Wahlen und für die Ernennung von Ehrevorsitzenden und Ehrenmitgliedern
  - Festsetzung der Beitragssätze für juristische Personen nach § 5 Ziff. 1 und § 7 Ziff. 6
  - Berufungsentscheidungen bei Ausschluss eines Mitglieds
  - Wahl der/des Vorsitzenden sowie deren/dessen Vertreters/-in der Einigungsstelle für den Sozialausschuss.
3. Dem Hauptausschuss gehören an
  - die Mitglieder des Vorstandes
  - Ehrevorsitzende
  - bis zu 22 weitere Personen (siehe hierzu Ziff. 4 und 5).
4. Von der Delegiertenversammlung werden in den Hauptausschuss gewählt
  - vier Delegierte,
  - bis zu fünf Einzelpersonen, die für die Aufgaben des Landesverbandes von besonderer Bedeutung sind, auf Vorschlag des Vorstandes
5. Durch Entsendung gehören dem Hauptausschuss an

- bis zu zwei Vertreter der zuständigen Ministerien des Landes Baden-Württemberg
  - je ein Vertreter der drei kommunalen Spitzenverbände
  - zwei Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Herbergseltern des Landesverbandes
  - ein Vertreter des Landesjugendringes
  - ein Vertreter des Landessportverbandes
  - ein Vertreter des Landeselternbeirates
  - ein Vertreter des Landesschulbeirates
  - ein Vertreter des Landesschülerrates
  - ein Vertreter des Landesfamilienrates.
6. Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Entsendung nach Ziff. 5 erfolgt für die jeweils geltende Wahlzeit.
7. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder, darunter mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

## **§ 9 Vorstand**

1. Alle Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung oder dem Hauptausschuss übertragen sind, gehören zu den Aufgaben des Vorstandes. Ihm obliegt auch die Vorbereitung und Vorberatung der Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Hauptausschusses.
2. Dem Vorstand gehören an:
- der Vorsitzende
  - die beiden stellvertretenden Vorsitzenden
  - der Geschäftsführer
  - fünf Beisitzer
  - zwei von der Arbeitsgemeinschaft der Herbergseltern benannte Vertreter.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Geschäftsführer. Zur rechtswirksamen Vertretung ist die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und wird nach Möglichkeit 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.
5. Der Vorstand kann zur Beratung einzelner Fachgebiete oder zu seiner Unterstützung Arbeitsausschüsse bilden. In diese können auch Personen berufen werden, die nicht dem Vorstand oder Hauptausschuss angehören oder die nicht Mitglied des Verbandes sind. Herbergseltern sollen in den Ausschüssen angemessen vertreten sein.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

## **§ 10**

### **Amtsdauer, besondere Zuständigkeiten, Verfahrensregelungen**

1. Alle Wahlen erfolgen, sofern nicht bei der Wahl ausdrücklich abweichend bestimmt, auf die Dauer von vier Jahren.

Die Amtsdauer endet erst mit der Wahl neuer Personen durch das zuständige Gremium. Wiederwahl ist möglich. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens erfolgt die Wahl auf die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Organmitglieds.

2. Alle zwei Jahre wird jeweils die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes gewählt.
3. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen, alle Mitglieder des Hauptausschusses sollen ihren ständigen Wohnsitz im Land Baden-Württemberg haben. Mit Ausnahme des Geschäftsführers und der Herbergselternvertreter sind sie ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

Juristische Personen und hauptamtliche Mitarbeiter des Landesverbandes sind nicht in den Vorstand und den Hauptausschuss wählbar. § 8 Ziff. 5 bleibt unberührt.

4. Soweit nicht in der Satzung andere Mehrheiten gefordert sind, werden Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Enthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall die seines Stellvertreters.

Wahlen zum Vorstand und Hauptausschuss sowie der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer werden mit der relativen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden; bei Stimmgleichheit wird neu gewählt.

5. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen; die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung beschließen. Wahlen erfolgen geheim.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind getrennt zu wählen; alle anderen Wahlen können gemeinsam durchgeführt werden.

6. Angelegenheiten, die von unaufschiebbarer Dringlichkeit sind, werden an Stelle des zuständigen Hauptausschusses vom Vorstand, an Stelle der zuständigen Delegiertenversammlung vom Hauptausschuss entschieden. Dabei zustande gekommene Beschlüsse sind dem zuständigen Organ bei der nächsten Sitzung mitzuteilen.

7. Entscheidungen der Organe sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Verhandlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

## **§ 11**

### **Orts- und Kreisverbände**

1. In jedem Land- und Stadtkreis kann ein Kreisverband eingerichtet werden. In Städten oder Gemeinden, in denen mindestens 500 Mitglieder ansässig sind, können zusätzlich Ortsverbände gegründet werden. Die Einzelheiten werden vom Vorstand geregelt.

2. Die Orts- und Kreisverbände sind örtliche Verwaltungsstellen des Landesverbandes ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht im Widerspruch zu den Regelungen des Landesverbandes stehen darf.
3. Die Orts- und Kreisverbände können Stellen für die Ausgabe von Mitgliedskarten und Informationen errichten.
4. In den Orts- und Kreisverbänden können Teilmitgliederversammlungen durchgeführt werden, an denen die im Bereich des Orts- und Kreisverbandes ansässigen Mitglieder mit gültiger Mitgliedskarte teilnahmeberechtigt sind.
5. Zum Vorsitzenden eines Orts- und Kreisverbandes kann nur gewählt werden, wer volljährig, mindestens ein Jahr Mitglied im Landesverband und im Bereich des Orts- oder Kreisverbandes ständig wohnhaft ist. Hauptamtliche Mitarbeiter des Landesverbandes sind nicht wählbar.

## **§ 12 Geschäftsstelle/Geschäftsführung**

1. Der Landesverband errichtet zur Erledigung aller Verbandsgeschäfte seine Geschäftsstelle im Bereich der Landeshauptstadt.
2. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt einem hauptamtlichen, vom Vorstand zu bestellenden Geschäftsführer, der dem Vorsitzenden unterstellt und dem Vorstand verantwortlich ist.
3. Die Aufgaben des Geschäftsführers werden in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.
4. Einzelheiten der Anstellung des Geschäftsführers werden in einem vom Vorstand zu beschließenden Arbeitsvertrag festgelegt.

## **§ 13 Rechnungsprüfung**

1. Die Jahresrechnung wird nach Abschluss des Geschäftsjahres durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer geprüft.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Hauptausschuss noch dem Vorstand angehören.
3. Die Berichte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Rechnungsprüfer werden dem Vorstand zugeleitet und bei Bedarf in den Organen erläutert.

## **§ 14 Auflösung**

1. Die Auflösung des Landesverbandes bedarf einer ausschließlich dazu einberufenen Delegiertenversammlung, die mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hauptverband des Deutschen Jugendherbergswerkes mit Sitz in Detmold, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Besteht der Hauptverband nicht mehr, so fällt das Vermögen des Vereins an das Land Baden–Württemberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 15 Schlussbestimmung**

Soweit in dieser Satzung die männliche Form verwendet wird, ist die weibliche Form selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Die Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Delegiertenversammlung am 30.11.2019 in Stuttgart in der vorliegenden Fassung beschlossen und am 09.04.2020 beim Amtsgericht Mannheim in das Vereinsregister eingetragen.

## **WAHLORDNUNG**

### **§ 1 Zuständigkeit**

1. Die Wahlordnung regelt die Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung des DJH-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. gem. § 7, Ziffer 7 der Satzung.
2. Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenwahl ist die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorstand des DJH-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V.

### **§ 2 Wahlliste**

1. Die Orts- und Kreisverbände, die bisherigen Delegierten und die Mitglieder werden aufgefordert, bis zu einem vom Vorstand festzulegenden Termin Kandidaten für die Wahl zu Delegierten in die Mitgliederversammlung gemäß § 7, Ziffer 7 der Satzung vorzuschlagen. Anzugeben sind Zu- und Vorname, vollständige Anschrift, Alter, Berufsbezeichnung, bisherige Funktion im DJH und Mitgliedsnummer des Kandidaten. Die Kandidaten bestätigen, dass sie mit der Kandidatur einverstanden sind und persönliche Daten von ihnen in der Mitgliederzeitschrift veröffentlicht werden können.
2. Die eingegangenen Wahlvorschläge nimmt die Geschäftsstelle in eine Wahlliste auf. Der Vorstand kann diese Liste um bis zu 20 % der zu wählenden Delegierten ergänzen. Die Kandidaten für die Delegiertenwahl werden analog der Postleitzahlenbezirke in aufsteigender Reihenfolge aufgelistet. Die Wahlliste wird durch den Vorstand festgestellt.
3. Die Wahlliste enthält Zu- und Vorname, vollständige Anschrift, Alter, Berufsbezeichnung, bisherige Funktion im DJH und Mitgliedsnummer des Kandidaten. Die Kandidaten erklären sich mit der Veröffentlichung einverstanden.

### **§ 3 Wahl**

1. Die Wahlunterlagen werden mit der Mitgliederzeitschrift des Deutschen Jugendherbergswerkes oder per Brief versandt.
2. Als gültige Stimmzettel werden nur die Originalstimmzettel berücksichtigt, die ausgefüllt in den beigefügten Originalumschlag gegeben und bei der Geschäftsstelle des DJH-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. bis zu einem festzulegenden Zeitpunkt eingegangen sind.
3. Die Zahl der zu vergebenden Stimmen ist auf dem Originalstimmzettel vermerkt. Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Werden mehr Stimmen abgegeben als Delegierte zu wählen sind, ist der ganze Stimmzettel ungültig.

### **§ 4 Feststellung des Wahlergebnisses**

1. Als Delegierte gewählt sind die Kandidaten gem. § 7, Ziffer 7 der Satzung, die nach Auszählung durch die Geschäftsstelle die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Bei Stimmgleichzahl entscheidet das Los über die Reihenfolge.

2. Das Wahlergebnis wird durch den Vorstand festgestellt.
3. Die gewählten Kandidaten werden von der Geschäftsstelle über ihre Wahl informiert. Das Ergebnis der Wahl ist in den Medien des Landesverbandes und im Internet zu veröffentlichen.
4. Die Wahlunterlagen werden bis zur nächsten Delegiertenwahl aufbewahrt.

Beschlossen in der Vorstandssitzung am 22.02.2008 in Stuttgart, geändert/ergänzt in der Vorstandssitzung am 11.05.2012 in Stuttgart.

# **Geschäftsordnung für Sitzungen und Versammlungen**

## **I. Anträge**

1. Für Anträge, außer denen zur Geschäftsordnung, gilt grundsätzlich § 7 Abs. 5 der Satzung.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen. Später oder während der Delegiertenversammlung gestellte Anträge können beraten und entschieden werden, wenn eine 1/3-Mehrheit zustimmt, jedoch nicht bei den Anträgen auf Satzungsänderungen. Der Beratung nachträglich zugelassener Anträge muss eine Beschlussfassung des Vorstandes vorangehen.

2. Zu bereits erledigten Anträgen kann auf derselben Versammlung nur mit Zustimmung von 3/5 der vertretenen Stimmen gesprochen werden.
3. Bei einem Antrag auf „Schluss der Aussprache“ werden zuerst die Namen der eingeschriebenen Redner verlesen. Auf Verlangen wird noch je einem Redner für den gegen „Schluss der Aussprache“ das Wort erteilt, hiernach wird abgestimmt. Nach Abnahme des Schlussantrages steht dem Antragsteller und dem Berichterstatter das Schlusswort zu.

## **II. Worterteilung**

1. Zu einem Punkt der Tagesordnung kann sprechen, wem vom Versammlungsleiter das Wort erteilt wird. Die Worterteilungen erfolgen nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Dem Berichterstatter kann zur Beantwortung von Anfragen oder zur Aufklärung außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden. Er erhält das erste und das letzte Wort.
3. Zu einer tatsächlichen Berichtigung, zur Beantwortung einer zur Sache gehörenden Zwischenfrage sowie zur Geschäftsordnung muss außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden, sobald der augenblickliche Redner geschlossen hat.
4. Zur Leitung der Aussprache und zur Aufklärung von Missverständnissen hat der Versammlungsleiter immer das letzte Wort.
5. Durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung kann die Redezeit zu einem bestimmten Punkt oder für eine ganze Versammlung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden.
6. Der Versammlungsleiter hat das Recht, einen Redner zur Sache bzw. zur Ordnung zu rufen. Geschieht dies im Laufe einer Sitzung zweimal erfolglos, so kann er ihm für den gerade zur Beratung stehenden Punkt, in schweren Fällen auch für die Dauer der Sitzung oder Versammlung, das Wort entziehen.

## **III. Abstimmung**

1. Das Stimmrecht regelt sich in der Delegiertenversammlung nach § 7 Abs. 6, im Hauptausschuss nach § 8 Abs. 6 der Satzung.

2. Für die Beschlussfassung der Organe des Landesverbandes gilt § 10 Abs. 4 der Satzung.
3. Abstimmungen sind entsprechend § 10 Abs. 5 der Satzung durchzuführen.
4. Die Abstimmung geschieht nach der vom Versammlungsleiter vorgeschlagenen Fragestellung, nachdem die eingegangenen Anträge nochmals verlesen sind.
5. Die weitgehenden bzw. Abänderungs- und Zusatzanträge kommen zuerst zur Abstimmung. Bei gleichwertigen Anträgen beginnt die Abstimmung mit dem zuerst eingegangenen.
6. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben oder Aufstehen.

Die Mehrheit gilt als feststehend, wenn sie nicht sofort von einem Versammlungsteilnehmer angezweifelt wird. Ist das Ergebnis auch dann noch unklar, so wird nochmals abgestimmt, wobei Ja- und Nein-Stimmen genau ausgezählt werden.

7. Werden während einer Sitzung oder Versammlung gegen gefasste Beschlüsse Zweifel geäußert, so ist der genaue Wortlaut festzulegen, zu verlesen und zur Genehmigung zu bringen.

Stand April 2020